

# Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

nischen Cantonen, welche die Schweizermünze nicht einmal kennen: übrigens aber wünscht die Münzcommission noch beauftragt zu werden, sobald sie sich über die Verhältnisse des fremden im Land coursirenden Münzen hinlänglich unterrichtet hat, Vorschläge über ihre außer Umlaufsetzung machen zu dürfen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Münzgutachtens wird in Berathung genommen.

Der 12te und 13te S. werden ohne Einwendung angenommen.

S. 14. Zimmermann glaubt, dieser S. würde sehr große Unbequemlichkeiten im gemeinen Handel und Wandel verursachen, und es sey durchaus nothwendig, wenigstens den schweizerischen und französischen Goldmünzen einen gesetzlichen Werth zu bestimmen, weil doch jedermann wissen muß, zu welchem Werth man verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, wenn man sie nicht ganzlich außer Umlauf setzen will, welches höchst unbequem und unzweckmäßig wäre.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung, und wünscht daher Zurückweisung dieses S. an die Commission. Ruhn stimmt aus voller Ueberzeugung zum Gutachten, weil der Werth des Goldes täglich sein Verhältniß gegen das Silber ändert, und zudem die Goldmünzen durch das Beschneiden zu viel an ihrem Werth verlieren, als daß man ihnen einen von ihrem individuellen Gewicht unabhängigen Werth gesetzlich antweisen könne, ohne Gefahr zu laufen von beschnittenen Duplonen, die über 6 pc. an ihren wahren Werth verloren haben, überschwehmen zu werden.

Noch bemerkt, daß sehr oft etwas in den Grundfagen oder in der Theorie richtig ist, dessen Anwendung aber so schwer wäre, daß man von derselben sehr bald zurückkommen würde; gerade von der Art ist die Nichttaxirung des Goldes; denn wenn dieses nicht taxirt wird, so kann es auch nicht in dem gewöhnlichen Umlauf dienen, weil nicht jederman eine Goldwaage hat, und über jeden Dublonen einen besondern Kaufkontrakt schließen kann, und neben dem Werth im gewöhnlichen Verkehr kann immer noch von Kaufleuten ein Handel mit dem Golde getrieben werden: in Rücksicht der zu stark beschnittenen Goldmünzen kann zugleich noch ihr wahres inneres Gewicht bestimmt werden, welches sie haben sollen um Coursfähig zu seyn; daher fodert er Rückweisung dieses S. an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Fünfte Sitzung, 14. Februar.

Das Reglement war an der Tagesordnung, dessen fünfter Abschnitt behandelt wurde, welches die Wahlen betrifft.

Sechster Abschnitt. Von den Commissionen.

Siebenter Abschnitt. Abänderung und Revision der Verfassung.

Diesen Abschnitten wird ein Anhang beigelegt, nach welchem jährlich einem Mitglied aufgetragen wird, eine historische mit Reflexionen begleitete Uebersicht der Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft vorzulegen. Der Druck des Reglements wurde von der Gesellschaft verworfen.

Ferner wurde der Gesellschaft ein Gutachten von der Commission vorgelegt, welches den Druck der Vorlesungen betrifft, in wie fern er von Seite der Gesellschaft bestimmt werden soll. Dasselbe rath folgende Unterscheidung an, entweder wünscht die Gesellschaft den Druck der Vorlesung oder sie beschließt denselben; im erstern Fall würde die Gesellschaft gegen den Verfasser einer Vorlesung den Wunsch äußern, seine Arbeit einem größern Publikum bekannt zu machen; im letztern Fall würde die Gesellschaft im Bewußtseyn des Werths derselben, in popularer und gemeinnütziger Rücksicht den Druck der Arbeit beschließen, und denselben auf ihre Kosten besorgen, welche im erstern Fall dem Verfasser zufallen würde.

Dieses Gutachten ward einmüthig angenommen.

Ferner wurde nach einigen Debatten folgendes Commissionalgutachten angenommen, welches anrath, jede angekündigte Vorlesung einem Mitglied zu übergeben, welches dieselbe durchlesen, und nach beendigter Vorlesung mit seinen Reflexionen den Anfang machen sollte. Der Präsident wird ein Mitglied zu dieser Arbeit ernennen, welchem es dann frei steht, die Ernennung anzunehmen. Auch können sich Mitglieder beim Präsident einschreiben lassen, welche eine Vorlesung zu durchlesen wünschen, jedoch soll die Auswahl des Präsidenten dadurch nicht beschränkt seyn.

B. Egg las der Gesellschaft eine sehr zweckmäßige Vorlesung von B. Schulinspektor Loggenburger, als Rede an die Schullehrer seines Districts, welcher nach e. unter lautem Beifall zum correspondirenden Mitglied angenommen worden.

Auf die künftige Sitzung werden die in einer außerordentlichen Versammlung von der Gesellschaft gewählten neuen ordentlichen und Ehrenmitglieder eingeladen, in welcher der B. Präsident zuerst die Sitzung mit einer Rede über den Zweck der Gesellschaft eröffnen wird.